



Antrag auf Erteilung von Spielhallenerlaubnissen nach § 24 GlüStV 2021 i. V. m. Art. 10 AGGlüStV

1. Angaben zum Betrieb:

Anschrift der Spielhallen (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	
Name der 1. Spielhalle	Anzahl der Geldspielgeräte:
Name der 2. Spielhalle	Anzahl der Geldspielgeräte:
Ggf. Name der 3. Spielhalle	Anzahl der Geldspielgeräte:
Befindet sich in einem Umkreis von 500 m Luftlinie eine zusätzliche Spielhalle? (gemessen von Eingangstür zu Eingangstür)	
<input type="checkbox"/> ja, in _____ m Luftlinie <input type="checkbox"/> nein	

2. Antragsteller

2.1 Angaben zur natürlichen Person (Antragsteller bzw. Vertreter der juristischen Person/Personengesellschaft – bei mehreren Vertretungsberechtigten sind alle Personen anzugeben, ggf. auf einem separaten Beiblatt):

Name, Vorname, ggf. Geburtsname:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):		
Telefon:	Handynummer:	E-Mail-Adresse:

2.2 Angaben zur juristischen Person/Personengesellschaft:

Firma:	Amtsgericht / Handelsregister-Nr.:
Betriebsanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	

3. Antragsvoraussetzungen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 AGGlüStV)

3.1 Verpflichtungs- /Unterlassungserklärungen:

Verpflichtungserklärung hinsichtlich eines altersbeschränkten Zutritts zur Mehrfachspielhalle

Nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchst. f) i. V. m. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV wird Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kein Zutritt zur Spielhalle gewährt.

Erklärung über Belehrung bzgl. des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems und damit einhergehender Verpflichtungen

Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein zentrales, spielformübergreifendes Sperrsystem unterhalten (vgl. §§ 8 Abs. 1 i. V. m. 23 des GlüStV 2021). Ich habe das darauf bezogene Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.06.2021, Az.: A4-2166-1-195, zur Kenntnis genommen und bin auch darüber hinaus auf meine Verpflichtungen, insbesondere nach den §§ 8 bis 8d und 23 des GlüStV 2021 aufmerksam gemacht worden.

Unterlassungserklärung zum Internetverbot

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 ist das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet grundsätzlich verboten.

Unterlassungserklärung hinsichtlich einer audiovisuellen oder rein visuellen Übertragung von Automatenspielen sowie der Teilnahme hieran über das Internet

Nach § 22c Abs. 4 des GlüStV 2021 ist die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Automatenspielen aus einer Spielbank oder aus Spielhallen oder anderen Örtlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgestellt sind oder andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der GewO veranstaltet werden, und die Teilnahme hieran über das Internet verboten.

Unterlassungserklärung hinsichtlich einer Vermittlung von Sportwetten

Nach § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 ist das Vermitteln von Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, verboten. Dieses Verbot gilt auch für das Vermitteln von Sportwetten in der Spielhalle selbst.

Unterlassungserklärung hinsichtlich des Betriebs von technischen Geräten zur Bargeldabhebung

Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung stellen einen Widerspruch zu § 2 Abs. 3, § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 GlüStV 2021 dar, der die Vermeidung von Glücksspielsucht zum Ziel hat. Die Möglichkeit sich am Ort der Spielteilnahme mittels EC- und Kreditkarten Bargeld zu beschaffen, erhöht das Risiko eines suchtgefährdenden Spielverhaltens und einer Verschuldung. Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, in der Spielhalle und im umliegenden Einflussbereich des Spielhallenbetreibers bzw. der Spielhalle (z.B. Eingangsbereich, Nebenräume, Parkplatz, etc.) ist unzulässig.

Ich wurde darüber informiert, dass die Spielhallenerlaubnis nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) widerrufen werden kann, wenn die oben aufgezeigten Anforderungen nicht eingehalten werden.

Hiermit verpflichte ich mich, diese Verbote zu beachten und entsprechende Zuwiderhandlungen zu unterlassen. Des Weiteren verpflichte ich mich, meine Mitarbeiter über die oben aufgezeigten Anforderungen aufzuklären.

- ja
 nein

3.2 Werbekonzept (§ 5 GlüStV 2021):

Ist Werbung mit räumlichem Bezug zum Gebäude, eine sonstige Werbeabsicht außerhalb der Spielhallen oder ein Internetauftritt beabsichtigt?

- ja → Werbekonzept nach den zulässigen Vorschriften ist beizufügen
 nein

3.3 Sozialkonzept (§ 6 GlüStV 2021):

Liegt ein Sozialkonzept vor?

- ja → Sozialkonzept ist beizufügen
 nein

Hinweis:

Das Konzept muss den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 entsprechen. Erkundigen Sie sich ggf. vor Erstellung des Sozialkonzepts nach dem erforderlichen Inhalt.

Eine Berichterstattung zum Sozialkonzept muss spätestens alle zwei Jahre erfolgen.

3.4 Informationskonzept (§ 7 GlüStV 2021):

Erfolgt durch Aushang, Broschüren oder in anderer Weise Aufklärung über die spielrelevanten Informationen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 10 bis 13 GlüStV?

- ja → Informationskonzept ist beizufügen
 nein

3.5 Spielersperrsystem (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGGlüStV i.V.m. § 8 GlüStV 2021):

Der Anschluss an das Sperrsystem ist bereits sichergestellt.

- ja
 nein, seitens des Antragstellers wurden jedoch alle dafür nötigen Voraussetzungen bereits geschaffen

Hinweis:

Der Anschluss an das zentral, spielformübergreifende Sperrsystem ist verpflichtend (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021).

3.6 Entbindungen der Verschwiegenheitsverpflichtung/ Bescheinigung in Steuersachen:

Hiermit

- entbinde ich das zuständige Finanzamt von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der natürlichen und juristischen Person/ Personengesellschaft. Dies erfolgt durch das Ausfüllen der folgenden beiden Kästen.

ODER

- entbinde ich das zuständige Finanzamt von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der natürlichen und juristischen Person/ Personengesellschaft nicht, reiche jedoch, sobald mir vorliegend, die Bescheinigung in Steuersachen (ehemals Unbedenklichkeitsbescheinigung) ein.

Entbindung des zuständigen Finanzamtes von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der natürlichen Person

Hiermit entbinde ich, _____,

Ausweisnummer _____,

Geburtsdatum _____, Geburtsort _____,

das zuständige Finanzamt von der Wahrung der Verschwiegenheit in Bezug auf meine Steuerangelegenheiten gegenüber der Öffentlichen Sicherheit des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

Entbindung des zuständigen Finanzamtes von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der juristischen Person/ Personengesellschaft

Hiermit entbinde ich, _____,

als Vertreter von _____,

mit der Handelsregisternummer _____,

eingetragen in _____,

das zuständige Finanzamt von der Wahrung der Verschwiegenheit in Bezug auf dessen Steuerangelegenheiten gegenüber der Öffentlichen Sicherheit des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

3.7 Zertifizierung (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a AGGlStV):

Wurden die auf Seite 1 genannten Spielhallen durch eine Prüfungsorganisation zertifiziert?

ja → Zertifikat ist beizufügen

nein → Warum nicht? Begründung: _____

Wurde die durchführende Prüfungsorganisation durch die deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert?

ja → Bestätigung der Akkreditierung ist vorzulegen

nein

3.8 Schulungsnachweise (§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben c, d AGGlüStV):

Sachkundenachweis für Betreiber

Als Betreiber der auf Seite 1 genannten Spielhallen verfüge ich, aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung, über den gesetzlich notwendigen Sachkundenachweis.

- ja → Sachkundenachweis ist beizufügen
 nein

Hinweis:

Der Sachkundenachweis hat den im IMS vom 30.06.2021, Gz. A4-2166-1-192 genannten Anforderungen zu genügen.

Bei juristischen Personen müssen die zur Vertretung und die zur Führung der Geschäfte befugten Personen über diese Sachkunde verfügen. Verfügt eine juristische Person über mehrere Spielhallen bzw. Betriebsstätten, so benötigt zudem jede zur Führung der Geschäfte der jeweiligen Spielhalle hauptverantwortliche Person einen Sachkundenachweis.

Schulung des Personals

Die Mitarbeiter, der Spielerschutzbeauftragte, der Betreiber und ggf. der Leiter der auf Seite 1 genannten Spielhallen wurden aufgrund der Tätigkeit in einer Verbundspielhalle besonders geschult.

- ja → Schulungsnachweise sind beizufügen
 nein

Hinweis:

Die Schulungsnachweise haben den im IMS vom 30.06.2021, Gz. A4-2166-1-192 genannten Anforderungen zu genügen.

Neues Personal muss innerhalb von drei Monaten nach Dienstantritt geschult werden.

Die ersten Nachschulungen müssen nach einem Jahr erfolgen, alle darauffolgenden Nachschulungen müssen jeweils nach zwei Jahren durchgeführt werden. Die entsprechenden Nachweise sind beim Landratsamt vorzulegen.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden nach § 9 Abs. 6 GlüStV 2021 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen als Verantwortlichen erhoben, geprüft und gespeichert. Zur weiteren Überprüfung werden diese Daten u.U. an das zuständige Bauamt, die örtliche Polizeidienststelle, den Immissionsschutz, die Lebensmittelüberwachung und die Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes weitergegeben. Diese Daten werden für 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens bzw. nach Erlöschen der Erlaubnis beim Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung gespeichert und aufbewahrt.

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.erlangen-hochstadt.de/verwaltung/datenschutz/>. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz, können Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@erlangen-hochstadt.de oder Telefon 09131 / 803 – 1000 wenden. Für etwaige Beschwerden können Sie sich auch den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass der Betrieb der Spielhalle ohne eine entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in bzw.
des/der Vertretungsberechtigten